

Artikel 36: Andere Formen der Ausnutzung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung.

Artikel 37: Folter und Todesstrafe

Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen Behandlung unterworfen wird. Über Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.

Artikel 38: Bewaffnete Konflikte

Die Vertragsstaaten verpflichten sich bei bewaffneten Konflikten sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, also auch nicht zu den Streitkräften eingezogen werden. Die wesentlichen Regeln des humanitären Völkerrechts, die auf Kinder anwendbar sind, müssen beachtet und eingehalten werden.

Artikel 39: Rehabilitation

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Erholung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung geworden ist.

Artikel 40: Behandlung bei Strafsachen

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines Kindes, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, auf eine menschenwürdige Behandlung an. Bis zum Nachweis seiner Schuld gilt das Kind als unschuldig. Es hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand und auf Verteidigung.

Artikel 41: Nationale Bestimmungen zum Wohl des Kindes

Dieses internationale Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die im Recht eines Vertragsstaates oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind.

Artikel 42: Bekanntmachung der Konvention in der Öffentlichkeit

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43: Erfüllung des Übereinkommens

Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuß für die Rechte des Kindes eingesetzt.

Artikel 44: Berichterstattung über die Verwirklichung der Konvention

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen in den festgelegten Zeiträumen Bericht zu erstatten: über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben und über die dabei erzielten Fortschritte.